



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 1

12. Januar

Jahrgang 2024

INHALT

Grundsteuer 2024 der Gemeinde Untersteinach Seite 1

Grundsteuer 2024 der Stadt Kupferberg Seite 3

Grundsteuer 2024 des Marktes Ludwigschorgast Seite 2

Grundsteuer 2024 der Gemeinde Guttenberg Seite 4

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Untersteinach

Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer 2024 in der Gemeinde Untersteinach

A.

Durch öffentliche Bekanntmachung wird für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (BGBl I 1973, S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294)) für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt. Vorbehaltlich der Festlegung in der Haushaltssatzung 2024 wird daher öffentlich bekannt gemacht, dass der Hebesatz 2024 für

die Grundsteuer A	330 v. H.
und für die Grundsteuer B	330 v. H.

beträgt.

Dementsprechend sind die gleichen Grundsteuerbeträge wie im Vorjahr zu zahlen, sofern nicht schriftlich ein neuer Grundsteuerbescheid ergeht. Die gesetzlichen Fälligkeiten (§ 28 Abs. 2 GrStG) sind aus den zuletzt zugestellten Grundsteuerbescheiden ersichtlich (15.02., 15.05., 01.07., 15.08. und 15.11.)

B.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Str. 17, 95369 Untersteinach einzulegen. Sollte über den Widerspruch

ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Untersteinach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Untersteinach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 Seite 390) wurde in diesem Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann auch in elektronischer Form eingeleitet werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbetrag oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern, bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid erlassen hat.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere wird die Einhebung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Untersteinach, 02. Januar 2024

Gemeinde Untersteinach

Schmiechen

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Ludwigschorgast

Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer 2024 im Markt Ludwigschorgast

A.

Durch öffentliche Bekanntmachung wird für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (BGBl I 1973, S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294)) für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt. Vorbehaltlich der Festlegung in der Haushaltssatzung 2024 wird daher öffentlich bekannt gemacht, dass der Hebesatz 2024 für

die Grundsteuer A	340 v. H.
und für die Grundsteuer B	340 v. H.

beträgt.

Dementsprechend sind die gleichen Grundsteuerbeträge wie im Vorjahr zu zahlen, sofern nicht schriftlich ein neuer Grundsteuerbescheid ergeht. Die gesetzlichen Fälligkeiten (§ 28 Abs. 2 GrStG) sind aus den zuletzt zugestellten Grundsteuerbescheiden ersichtlich (15.02., 15.05., 01.07., 15.08. und 15.11.)

B.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Str. 17, 95369 Untersteinach einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Ludwigschorgast) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Ludwigschorgast) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 Seite 390) wurde in diesem Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann auch in elektronischer Form eingeleitet werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbetrag oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, son-

dern, bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid erlassen hat.

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere wird die Einhebung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Untersteinach, 02. Januar 2024

Markt Ludwigschorgast

Leithner-Bisani

Erste Bürgermeisterin

BEKANTMACHUNG

Stadt Kupferberg

Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer 2024 in der Stadt Kupferberg

A.

Durch öffentliche Bekanntmachung wird für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (BGBl I 1973, S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294)) für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt. Vorbehaltlich der Festlegung in der Haushaltssatzung 2024 wird daher öffentlich bekannt gemacht, dass der Hebesatz 2024 für

die Grundsteuer A	370 v. H.
und für die Grundsteuer B	360 v. H.

beträgt.

Dementsprechend sind die gleichen Grundsteuerbeträge wie im Vorjahr zu zahlen, sofern nicht schriftlich ein neuer Grundsteuerbescheid ergeht. Die gesetzlichen Fälligkeiten (§ 28 Abs. 2 GrStG) sind aus den zuletzt zugestellten Grundsteuerbescheiden ersichtlich (15.02., 15.05., 01.07., 15.08. und 15.11.)

B.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Str. 17, 95369 Untersteinach einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bay-

reuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kupferberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kupferberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 Seite 390) wurde in diesem Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann auch in elektronischer Form eingeleitet werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbetrag oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern, bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid erlassen hat.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere wird die Einhebung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Untersteinach, 02. Januar 2024

Stadt Kupferberg

Michel

Erster Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer 2024
in der Gemeinde Guttenberg**

A.

Durch öffentliche Bekanntmachung wird für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (BGBl I 1973, S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294)) für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt. Vorbehaltlich der Festlegung in der Haushaltssatzung 2024 wird daher öffentlich bekannt gemacht, dass der Hebesatz 2024 für

die Grundsteuer A 350 v. H.
und für die Grundsteuer B 341 v. H.
beträgt.

Dementsprechend sind die gleichen Grundsteuerbeträge wie im Vorjahr zu zahlen, sofern nicht schriftlich ein neuer Grundsteuerbescheid ergeht. Die gesetzlichen Fälligkeiten (§ 28 Abs. 2 GrStG) sind aus den zuletzt zugestellten Grundsteuerbescheiden ersichtlich (15.02., 15.05., 01.07., 15.08. und 15.11.)

B.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Str. 17, 95369 Untersteinach einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Guttenberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Guttenberg) und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 Seite 390) wurde in diesem Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann auch in elektronischer Form eingeleitet werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbetrag oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern, bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid erlassen hat.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere wird die Einhebung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Untersteinach, 02. Januar 2024

Gemeinde Guttenberg

Laaber

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Inhaltsverzeichnis 2023

Der Jahrgang umfasst die Nummern 1 – 51 (Seiten 1 – 268)

Erläuterungen: Die Zahl hinter dem Begriff bedeutet die Amtsblatt-Nummer, die zweite Zahl die Seitenzahl

- A -

Abwasser – Einleiten von...

- Kläranlage Lochautal in die Lochau durch die Marktwerke Thurnau 47/232

Allgemeinverfügungen

- Aufhebung des Sperrbezirkes zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen des Landratsamtes Kulmbach 39/190
- Teilweise Widerruf der Allgemeinverfügungen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken des Landratsamtes Kulmbach 42/208

Anmeldung für das Schuljahr

- Carl-von-Linde-Realschule Kulmbach 3/9
- Caspar-Vischer-Gymnasium und Markgraf-Georg-Friedrich-Gymnasium Kulmbach 7/33

- B -

Baugenehmigung - Öffentliche Bekanntmachung...

- Neubau von 18 Wohneinheiten mit Tiefgarage, Gemarkung Blaich der Stadt Kulmbach 27/134, 31/150
- Neubau von vier geförderten Mehrfamilienhäusern, Gemarkung Melkendorf der Stadt Kulmbach 27/134

Bebauungsplan

- Sondergebiet „Solarpark Pressecklein“ der Stadt Kupferberg 2/5
- „Fischäckergassen“ des Marktes Mainleus 3/9
- Nr. 322 der Stadt Kulmbach 4/12, 12/52
- „Bismarckhain“ im Ortsteil Hohenberg des Marktes Marktkeugast 5/18
- Fichtelhofer Straße Nord der Gemeinde Neudrossenfeld 7/31, 26/129
- Vordere Gemeinde III der Gemeinde Neudrossenfeld 7/32, 15/64
- „Neuensorger Höhe“ des Marktes Marktkeugast 9/37, 21/92
- Nr. 345 der Stadt Kulmbach 9/38, 26/131, 43/212
- Nr. 342 der Stadt Kulmbach 9/39, 12/50
- „Sommeracker“ der Gemeinde Trebgast 9/40, 25/120
- „Großenhül I“ des Marktes Wonsees 10/42, 18/85, 29/142
- „Hadelberg“ des Marktes Wonsees 11/46
- „Einzelhandel Hainbergstraße“ der Stadt Stadtsteinach 11/47, 42/206
- „Ziegelhütte Süd“ der Stadt Stadtsteinach 11/48, 30/145
- Sondergebiet „Tankstelle“ des Marktes Ludwigschorgast 13/55
- Nr. 259 der Stadt Kulmbach 17/81, 38/183
- Nr. 343 der Stadt Kulmbach 17/82, 38/185
- Nr. 344 der Stadt Kulmbach 19/88
- „Ecke Spinnerei- und Industriestraße“ des Marktes Mainleus 20/90
- „Bühl“ der Gemeinde Trebgast 21/92, 39/187
- Nr. 341 der Stadt Kulmbach 21/96
- Nr. 334 der Stadt Kulmbach 21/97
- Nr. 337 der Stadt Kulmbach 21/98, 30/147, 48/240
- „Am Jurablick“ der Gemeinde Neudrossenfeld 21/100
- „Am Pressecker Knock“ des Marktes Presseck 22/102
- „Im Lautengrund“ des Marktes Presseck 22/102

- „Erholungsanlage Kunreuth“ des Marktes Presseck 22/103
- „Schröppelswiese“ des Marktes Wirsberg 22/103
- Sondergebiet „Tiny-Häuser“ des Marktes Thurnau 22/104, 38/181
- „Am Pfuhlgraben“ der Stadt Stadtsteinach 23/112, 41/201
- „Nord-West“ der Stadt Stadtsteinach 24/114, 49/249
- „Am Hegnig“ des Marktes Thurnau 26/128
- Nr. 339 der Stadt Kulmbach 27/138
- Nr. 346 der Stadt Kulmbach 30/148
- „Lettenhof“ der Gemeinde Harsdorf 31/150, 45/222
- „Lichtentanne“ des Marktes Kasendorf 33/164
- „Himmelkron-Lanzendorf“ der Gemeinde Himmelkron 41/200, 48/237
- Sondergebiet „Solarpark westlich Eggenreuth“ der Stadt Kulmbach 41/204
- Nr. 347 der Stadt Kulmbach 43/214
- „Wohnen am Erlgraben“ der Gemeinde Neudrossenfeld 43/215
- Sondergebiet „Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs“ der Gemeinde Untersteinach 45/223
- „Sondergebiet Photovoltaik Heusch II“ des Marktes Kasendorf 47/235, 50/259
- Nr. 305 der Stadt Kulmbach 48/239

Beteiligungsbericht

- des Marktes Mainleus 19/87

Bürgerversammlung

- der Gemeinde Himmelkron 14/58
- des Marktes Mainleus 35/172, 47/232
- der Stadt Kulmbach 37/177

- D -

Dorferneuerung

- Tüschnitz 3/7
- Lindau II 5/14, 8/36
- Ludwigschorgast 18/85, 30/145
- Rugendorf 34/169
- Weiden 38/180
- Fesselsdorf 38/181
- Theisenort 41/197

- E -

Eigenbetrieb „Tourismus- und Veranstaltungsservice“

- der Stadt Kulmbach 4/11, 19/87, 35/172, 39/188, 44/218

Eigenbetrieb „Stadtwerke“

- der Stadt Kulmbach 6/20, 25/123, 38/181, 38/183, 44/220

Einbeziehungssatzung

- Neuensorg des Marktes Marktkeugast 5/16
- „Marienweiher II“ des Marktes Marktkeugast 16/69, 34/167, 34/168
- Fl.Nr. 122 des Marktes Wonsees 24/116
- „Thurnau – Limmersdorf/Reuthofstraße“ des Marktes Thurnau 32/153

- Welschenkahl des Marktes Kasendorf 33/164
- Waldau West der Gemeinde Neudrossenfeld 33/164
- Fl.Nr. 701 des Marktes Wonsees 39/188
- „Losau-Pröbst“ der Gemeinde Rugendorf 39/192
- „Oberzettlitz – Ergänzungssatzung Oberzettlitz Süd, südlich der GVS Oberzettlitz-Gößmannsreuth“ der Stadt Kulmbach 48/238
- „Nord-West“ der Stadt Stadtsteinach 49/248

Einwohnerzahlen

- des Landkreises Kulmbach 24/113, 42/205

Entwässerungssatzung

- der Stadt Kulmbach 6/22
- des Marktes Marktleugast 22/103
- des Marktes Grafengehaig 25/120
- des Marktes Marktschorgast 28/140
- des Marktes Wonsees 32/152
- Ortsteile Lopp, Lindenberg und Zultenberg des Marktes Kasendorf 33/161
- Ortsteil Azendorf des Marktes Kasendorf 33/162
- Ortsteile Welschenkahl, Neudorf und Reuth des Marktes Kasendorf 33/163
- der Gemeinde Ködnitz 43/212
- des Marktes Wirsberg 44/218
- des Marktes Presseck 46/226
- Gemeindeteile Tannfeld, Lochau, Alladorf und Trumsdorf des Marktes Thurnau 46/228
- des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal 49/242
- des Marktes Mainleus 49/245
- der Gemeinde Rugendorf 49/248
- der Stadt Stadtsteinach 50/257

- F -

Fahrtkostenerstattung

- 40/193

Feuerwehren – Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen ...

- der Gemeinde Neuenmarkt 16/66

Flächennutzungsplan – Änderung

- der Stadt Kupferberg 2/5
- der Gemeinde Neudrossenfeld 7/31, 26/129, 43/216
- der Stadt Stadtsteinach 11/47, 11/48, 41/201, 42/206
- des Marktes Ludwigschorgast 13/55
- des Marktes Presseck 22/102
- des Marktes Thurnau 22/104, 38/181
- der Stadt Kulmbach 38/185, 41/203, 43/214
- der Gemeinde Untersteinach 45/223

Flurbereinigung

- Lindau II 5/14, 8/36
- Himmelkron II 5/14
- Neuenmarkt-Ost 36/176, 50/256
- Schlömen 36/176, 50/256
- Weiden 38/180
- Fesselsdorf 38/181
- Zultenberg 46/229

Friedhofssatzung

- der Stadt Stadtsteinach 17/73, 17/78
- der Gemeinde Untersteinach 25/121, 25/122
- der Gemeinde Harsdorf 50/253

- G -

Gebührensatzung – Änderung

- Kindertageseinrichtungen des Marktes Mainleus 25/121
- Abfallentsorgung des Landkreises Kulmbach 30/145

Grabstätten – Nutzung

- Stadt Kulmbach 42/205

Grenzbegehung

- Stadt Kulmbach 10/41

Grund- und Ersatzversorgung – Preisübersicht

- Stadtwerke Kulmbach 8/35, 44/220

Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023

- der Gemeinde Guttenberg 1/1
- der Stadt Kupferberg 1/2
- des Marktes Ludwigschorgast 1/2
- der Gemeinde Untersteinach 1/3
- des Marktes Thurnau 1/4
- der Stadt Stadtsteinach 3/7
- der Gemeinde Neuenmarkt 3/8
- der Stadt Kulmbach 5/14
- des Marktes Kasendorf 25/122
- des Marktes Wonsees 25/123
- der Gemeinde Harsdorf 27/134
- der Gemeinde Trebgast 27/135
- des Marktes Marktschorgast 34/169

Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024

- der Gemeinde Rugendorf 50/258
- der Stadt Stadtsteinach 51/262

- H -

Haushaltssatzung 2023

- der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf 5/13
- des Marktes Mainleus 11/43
- der Stadt Kulmbach 11/44
- der von der Stadt Kulmbach verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen 11/44
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe 12/49
- der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast 12/49
- der Stiftung Landschaftsmuseum Obermain 13/53
- des Marktes Presseck 15/63
- der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach 15/63
- der Stadt Kupferberg 16/65
- des Jägersbrunn - Wasserverbandes Alladorf 16/65
- des Landkreises Kulmbach 18/84
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Pressecker Gruppe“ 20/89
- der Stadt Stadtsteinach 21/91
- des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf 21/92
- der Gemeinde Harsdorf 22/101
- des Marktes Wirsberg 22/101
- des Marktes Thurnau 23/105
- des Mittelschulverbandes Neuenmarkt-Wirsberg 23/105
- der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast 25/119
- des Marktes Grafengehaig 25/119
- des Marktes Marktleugast 26/127
- der Gemeinde Neudrossenfeld 26/127
- des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal 27/133
- der Gemeinde Guttenberg 28/139
- des Marktes Wonsees 29/142
- des Marktes Ludwigschorgast 31/149
- des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaintal 32/151

- des Marktes Marktschorgast 32/151
- der Gemeinde Untersteinach 33/156
- des Schulverbandes Trebgast 32/156
- der Gemeinde Rugendorf 34/167
- der Gemeinde Neuenmarkt 36/173
- der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach 36/174
- des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach 36/174
- der Gemeinde Trebgast 38/179
- der Hospitalstiftung Kupferberg 38/180
- des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach 40/193
- des Marktes Kasendorf 41/195
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe 44/217
- der Gemeinde Himmelkron 45/221
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Walberngrüner Gruppe 46/226
- des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden 47/231
- der Gemeinde Ködnitz 48/237
- des Marktes Mainleus 49/241
- des Volksschulverbandes Untersteinach-Ludwigschorgast 49/241
- des Schulverbandes Stadtsteinach-Untersteinach 51/262

Haushaltssatzung 2024

- der Gemeinde Ködnitz 49/242
- der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast 51/261

Hundesteuer

- der Gemeinde Neuenmarkt 3/9
- der Stadt Kulmbach 5/16
- des Marktes Marktschorgast 44/218

- J -

Jahresabschluss

- Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach 21/94
- Stadtwerke Kulmbach 41/198

- K -

Kreistag – Sitzungen

- 11/45, 28/140, 46/230

Kühlgeräte-Sammlung

- 8/35, 10/42, 31/149, 35/171

- L -

Ladenschluss-Vollzug des...

- des Marktes Thurnau 3/10
- des Marktes Marktschorgast 9/37
- des Marktes Marktlegast 11/44
- „Italienische Nacht“ der Stadt Kulmbach 25/125
- des Marktes Kasendorf 50/257
- des Marktes Wonsees 50/258

Landtausch – Freiwilliger...

- Neufang II 6/24
- Felkendorf 36/176

- M -

Melderegisterauskünfte – Widerspruchsrecht

- der Gemeinde Neuenmarkt 6/19
- der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach 13/54
- der Stadt Kulmbach 26/128

Musikschule – Satzung, Benutzungsordnung und Gebühren

- der Stadt Kulmbach 33/157, 33/159

- N -

Nachruf

- Dieter Schmudlach 18/83
- Helmut Blasch 29/141
- Christine Roßberg 33/155
- Cornelia Roßberg 33/155
- Jens Roloff 43/209
- Karl Weinreich 46/225

- O -

ÖPNV

- Höchsttarif Deutschlandticket 14/61, 31/150, 49/250
- Höchsttarif VGN-Verbundgebiet 47/232

Ortsabrundung – Satzung

- Flur Nr. 209 Tfl., Gemarkung Proß des Marktes Mainleus 27/136
- Flur Nr. 86 Tfl., Gemarkung Schimmendorf des Marktes Mainleus 27/137

- P -

Planfeststellungsverfahren

- Ortsumgehung Mainroth - Rothwind – Fassoldshof 23/106
- Gewässerausbau Hochwasserschutz am Dürren Bach der Stadt Kulmbach 39/190
- St. 2190 „Kasendorf – Kulmbach B 85“ 42/206, 44/220

Problemüllsammlung

- 6/25, 50/260

- R -

Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023

- des Marktes Thurnau 1/4
- der Gemeinde Neuenmarkt 3/8
- der Stadt Stadtsteinach 3/8
- der Gemeinde Neudrossenfeld 27/133

Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024

- der Gemeinde Rugendorf 50/258
- der Stadt Stadtsteinach 51/263

- S -

Satzung – Änderung

- des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden 46/229

Satzung – Bürgerhospital

- der Stadt Kulmbach 13/53

Satzung – Dränverband

- Hornungsreuth, Gemeinde Neudrossenfeld 7/27

Satzung – Entschädigung

- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe 49/250

Satzung – Erhaltung

- „Schloss und Schlosspark“ des Marktes Thurnau 16/67

Satzung – Freizeitanlagen

- Mainbrückenradweg der Gemeinde Himmelkron 14/57

Satzung – Kosten für Amtshandlungen

- der Gemeinde Neudrossenfeld 2/5
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe 49/251

Satzung – Kommunalabgabe

- Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Kulmbach 29/142

Satzung – Sanierung

- der Gemeinde Neudrossenfeld 25/123
- „Ortsmitte Mainleus“ des Marktes Mainleus 50/253

Satzung – Sparkasse

- Kulmbach-Kronach 26/127

Satzung – Veränderungssperre

- Bebauungsplangebiet „Am Jurablick“ der Gemeinde Neudrossenfeld 21/99
- Nr. 346 der Stadt Kulmbach 38/186

Satzung – Verband

- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe 51/263

Schöffenwahl – Bekanntmachung

- des Marktes Kasendorf 11/45
- des Marktes Wonsees 11/45
- des Landkreises Kulmbach 12/50
- der Gemeinde Neuenmarkt 14/61
- des Marktes Thurnau 16/69
- des Marktes Marktschorgast 16/69
- der Stadt Kulmbach 18/86
- der Gemeinde Himmelkron 19/87
- des Marktes Presseck 19/87

- Sp -

Sparkassenbuch – Aufgebot

- 7/27, 13/53, 21/92

- St -

Stadtrat – Sitzungen

- Stadt Kulmbach 10/41, 15/64, 19/87, 24/113, 28/139, 36/176, 41/201, 45/221, 47/232

- U -

Überschwemmungsgebiet

- Großen Koser auf dem Gebiet des Marktes Wirsberg 14/58
- Laubenbach der Gemeinde Neuenmarkt 24/117

Unterkunftskosten – Neufestsetzung Angemessenheit

- 28/139

- V -

Verbandsversammlung – Klinikum Kulmbach

- 35/171

Verkaufsoffene Sonntage – Rechtsverordnung

- des Marktes Thurnau 3/10
- Altstadtfest der Stadt Kulmbach 23/108
- Bierfest der Stadt Kulmbach 23/110

Vermietung – Ladenlokal

- 21/92, 24/114

Verordnung – Lärmbekämpfung...

- der Gemeinde Neudrossenfeld 2/5
- des Marktes Wirsberg 7/33

Verordnung – Schutz Landschaftsräume...

- „Trebgestalt“ 17/79

Vertretungsbefugnis

- „Tourismus und Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach 4/11

- W -

Wahlen

- Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl und die Bezirkswahl der Stadt Kulmbach 35/171
- Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl der Stadt Kulmbach 36/174
- Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl der Stadt Kulmbach 37/177

Wasserabgabesatzung

- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe 10/41
- der Stadt Stadtsteinach 16/71, 16/72
- des Marktes Marktkeugast 22/103
- der Gemeinde Harsdorf 29/144
- der Gemeinde Ködnitz 43/210
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Walberngrüner Gruppe 43/211
- des Marktes Wirsberg 44/217
- des Marktes Ludwigschorgast 45/223
- des Marktes Mainleus 49/243
- der Stadt Stadtsteinach 50/257

Wasserhärte – Bekanntgabe

- der Stadtwerke Kulmbach 2/6

Wasserschutzgebiet – Festsetzung...

- Wasserversorgung des Marktes Wirsberg 14/61

Weihnachtsgruß

- 50/253

Widmung von Straßen, Wegen und Feuerlöschteich

- Fl.Nr. 216/18, Gem. Peesten, Markt Kasendorf 3/10
- Holzmühle der Stadt Kulmbach 6/19
- des Marktes Ludwigschorgast 6/24
- Zentralparkplatz der Stadt Kulmbach 41/196
- Saalfelder Straße der Stadt Kulmbach 41/197